

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 4. Mai 2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. März 2009 (GVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird im Buchstaben b) die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden ersetzt durch folgende Sätze 4 bis 6:

„⁴Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Hauptschule ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufsorientierung und Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.
⁵Die Hauptschule arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen.
⁶Berufsbildende Angebote sind Bestandteil des Unterrichts.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird ersetzt durch folgende Sätze 3 und 4:

„³Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Realschule ihren Schülerinnen und Schülern eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Fremdsprachen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der Schule erlauben. ⁴Die Realschule befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, den

Bildungsweg nach Maßgabe ihrer Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gesamtschule

(1) ¹Die Gesamtschule wird als Kooperative oder Integrierte Gesamtschule geführt. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2) ¹In der Kooperativen Gesamtschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden; §§ 9 Abs.1, 10 Abs.1 und 11 Abs. 1 gelten entsprechend. ²In den Schuljahrgängen 5 bis 10 wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) ¹Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

(4) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ³Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis Abs. 9 gelten entsprechend. ⁵Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.“

5. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

Sonderregelungen für Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen

(1) Soweit die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 6 bestimmen, dass die Hauptschulen ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufsorientierung und Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglichen und berufsbildende Angebote Bestandteil des Unterrichts sind, sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.

(2) Soweit die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 3 bestimmen, dass die Realschulen eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in einzelnen Bereichen ermöglichen, sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. “

(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.“

6. In § 185 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 4 i.V.m. § 183 bestimmen, dass die Integrierte Gesamtschule und die nach Jahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befinden.“

7. § 189 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel****Hauptschule**

Seit dem Jahr 2003 haben die Fraktionen von CDU und FDP in Niedersachsen einen besonderen bildungspolitischen Schwerpunkt auf eine stärkere Profilierung der Hauptschule gelegt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten und ihre Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig zu verbessern. Die Pflichtstunden in der Hauptschule im Schuljahrgang 5 und 6 nach Abschaffung der Orientierungsstufe wurden hierzu erhöht, der Unterricht in den Kernfächern Deutsch und Mathematik zur Stärkung der Grundfertigkeiten und der elementaren Kulturtechniken vom 5. bis zum 9. Schuljahrgang auf 5 Wochenstunden erweitert, die Klassenstärke von 28 auf 26 gesenkt, die Betriebs- oder Praxistage zur Stärkung der beruflichen Orientierung in den Schuljahrgängen 8 und 9 auf bis zu 80 Tage erhöht, die Hauptschulen bei der Einrichtung als Ganztagschule (Steigerung von 80 Hauptschulen und Hauptschulzweigen im Jahr 2003 auf 295 im Jahr 2009) vorrangig berücksichtigt und sozialpädagogische Fachkräfte an Hauptschulen im Rahmen des Hauptschulprofilierungsprogramms zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen eingesetzt.

Seit 2004 wird zudem in Modellprojekten und Schulversuchen erprobt, wie die Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife der Schülerinnen und Schüler zusätzlich gestärkt und die Abschlussquote weiter erhöht werden kann. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Partnern hat Niedersachsen als erstes Bundesland neue Wege beschritten, um Jugendlichen durch das Projekt „Abschlussquote erhöhen – Berufsfähigkeit steigern“ (AQB) bessere Startchancen in das Berufsleben zu eröffnen. An 24 Hauptschulstandorten erfolgte eine intensive Förderung lernschwacher und abschlussgefährdeter Schülerinnen und Schüler durch Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren, durch individuelle Förderplanung, hohe Praxisanteile und durch eine enge Berufsstartbegleitung. Das AQB-Projekt verlief äußerst erfolgreich, so konnten ca. 90 % der Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss erlangen. Die Schülerinnen und Schüler konnten dabei ihre Leistungen im Durchschnitt um eine Note verbessern. Das Modellprojekt wird in modifizierter Form fortgesetzt und ergänzt durch das Modellprojekt „Vertiefte Berufsorientierung und Praxisbegleitung“ an 22 Hauptschulstandorten; in jedem Landkreis in Niedersachsen kann nun dieses Modell angeboten werden.

In einem Projekt zur aktiven Berufswahlvorbereitung werden für rund 3.000 Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt, um Hinweise für die individuelle Förderung und Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler zu gewinnen.

In zahlreichen Schulversuchen werden besondere Kooperationsformen von Hauptschule und berufsbildenden Schulen erprobt. Die ausbildende Wirtschaft begrüßt, unterstützt und fördert eine solche weitere Verzahnung ausdrücklich. Daneben sollen alle erfolgreichen Formen der Koopera-

tion mit berufsbildenden Schulen, Betrieben und anderen Partnern fortgeführt und weiterentwickelt werden. So erhalten z. B. in Neustadt und Hameln Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs Fachpraxis- und Fachtheorieunterricht an der berufsbildenden Schule. Die Ergebnisse der Schulversuche sind außerordentlich erfolgreich. Seit Beginn des Schulversuchs im Jahr 2004 sank zum Beispiel die Quote der Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulzweig der KGS Neustadt ohne einen Schulabschluss verlassen haben, von 19 Prozent auf 0 Prozent im Jahr 2008. Der Eintritt in die duale Berufsausbildung verdoppelte sich auf die Quote von 60 % der Schülerinnen und Schüler.

In der Konsequenz müssen diese erfolgreichen Wege der Kooperationen allen Hauptschulen eröffnet werden. Die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule sollen sowohl eine grundlegende Allgemeinbildung als auch eine zielgerichtete Berufsorientierung und Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung erhalten. Durch verbindliche Absprachen unter den Schulen wird die inhaltliche Verzahnung von allgemeiner und beruflicher Bildung sichergestellt.

Neben den Kooperationen von Hauptschulen und berufsbildenden Schulen kann der Schulträger, um bei zurückgehenden Schülerzahlen ein wohnortnahes Angebot vorzuhalten, die organisatorische Zusammenarbeit von Haupt- und Realschule weiter ausbauen. In Niedersachsen bestehen heute schon 221 organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen, deren Arbeit sich bereits pädagogisch und organisatorisch bewährt hat. Diese erweiterte Zusammenarbeit ermöglicht den Schulen den gemeinsamen Unterricht von Haupt- und Realschülern in allen Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache.

Realschule

Die gute Arbeit der Realschulen und die hohe Akzeptanz bei Eltern und Schülerinnen und Schülern liegen im Angebot zeitgemäßer Unterrichtsinhalte ebenso wie in den praktizierten Lernformen begründet. Schülerinnen und Schüler erhalten neben einer soliden Grundbildung mit berufsvorbereitenden Elementen eine erweiterte Allgemeinbildung, die es ihnen ermöglicht, nach Abschluss der 10. Klasse eine Fachoberschule, ein Fachgymnasium oder ein Gymnasium zu besuchen. Die Möglichkeit, das Abitur auf diesem Bildungsweg zu erwerben, ist gerade für „Spätstarter“ attraktiv, die so die Allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erwerben können. Die Realschule eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine hervorragende Möglichkeit, sich auf eine spätere Berufsausbildung ebenso wie auf ein späteres Studium vorzubereiten.

In der Realschule wird die Berufsorientierung und die Vorbereitung auf den Eintritt in die duale Ausbildung sowie auf den Übergang in die berufsqualifizierenden Berufsfachschulen, in die Fachoberschule und das Fachgymnasium künftig neben dem bestehenden fremdsprachlichen Schwerpunkt ab dem 6. Schuljahrgang durch folgende weitere fachliche Schwerpunkte (Profile) im Wahlpflichtbereich der 9. und 10. Schuljahrgänge gestärkt: Wirtschaft, Technik, Gesundheit und Soziales. Für die jeweils angebotenen Schwerpunkte stehen im Teil des Wahlpflichtbereichs im Rahmen der bisherigen Schülerpflichtstunden jeweils vier Wochenstunden zur Verfügung. Die Schulen

werden zukünftig unter Berücksichtigung ihrer Zügigkeit Schwerpunkte anbieten, jede Schule hat mindestens zwei der genannten Profile vorzuhalten. Die Berufsorientierung an der Realschule setzt den Schwerpunkt im jeweiligen Profil und wird zeitlich gegenüber den bisherigen Regelungen verstärkt. Kooperationen mit berufsbildenden Schulen sind anzustreben (z. B. Fachlehrkräfte der berufsbildenden Schulen unterrichten an der Realschule). Mit der Bildung der fachlichen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 der Realschule werden die Realschülerinnen und Realschüler noch besser als bisher auf die Fortsetzung des Bildungsweges an einer Fachoberschule, einem Fachgymnasium oder einem Gymnasium vorbereitet. Auf diese Weise soll die Quote der Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife), die im Jahr 2003 bei 38,4 % lag und bis heute auf über 40 % gesteigert wurde, noch weiter erhöht werden.

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gesamtschulen nach zwölf Schuljahren

Die allgemeine Hochschulreife wird künftig bundesweit an den Gymnasien nach zwölf Schuljahren erworben, in Niedersachsen ab dem Jahr 2011. Diese Regelung gilt in Niedersachsen auch für die Gymnasialzweige der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen. Nur die nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen, dies sind zurzeit neun von 32 Kooperativen Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft, sowie die Integrierten Gesamtschulen vergeben in Niedersachsen noch die allgemeine Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren. Künftig - ab dem Jahr 2018 - soll im Interesse einheitlicher Bildungsbedingungen auf dem Weg zum Abitur an allen Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren vergeben werden.

Die **Integrierte Gesamtschule** (IGS) befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen. Bei der Aufnahme in die Schule kann die IGS zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler das Aufnahmeverfahren differenzieren. Da die IGS Schülerinnen und Schüler aufnimmt, die von ihrer Leistungsfähigkeit und von ihren Leistungsbeurteilungen her gesehen wie Gymnasialschülerinnen und Gymnasialschüler beschult werden können, muss diesen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, ihrem Leistungspotenzial entsprechend die allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren zu erreichen. Obwohl die Erlasslage seit 2004 die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife nach 12 Jahren ermöglicht, wird von den Integrierten Gesamtschulen hiervon kein Gebrauch gemacht. Eine gesetzliche Regelung erscheint daher als geboten.

Bei der Einführung des Abiturs nach zwölf Schuljahren sollen die wesentlichen Gestaltungsprinzipien der IGS weiterhin Berücksichtigung finden:

- der Stellenwert der 5. und 6. Schuljahrgänge ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung,
- die Wahlpflichtgestaltung ab dem 6. bzw. 7. Schuljahrgang mit Bezug auf die zweite Fremdsprache,

- die äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Mathematik und Englisch ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9,
- der gemeinsame, integrierte Unterricht in nicht differenzierten Fächern,
- der Wechsel zwischen den Kursen auf den verschiedenen Anforderungsniveaus am Ende des Schuljahres auf der Grundlage der Leistungsbeurteilungen für die Schülerin und den Schüler sowie die Klassenkonferenzentscheidung über die Kurszuweisung,
- das Aufrücken ohne Versetzungsentscheidung in den Schuljahrgängen, in denen keine Abschlussprüfungen stattfinden,
- die Ausgabe von Lernentwicklungsberichten in den Schuljahrgängen 5 bis 8 und von Notenzeugnissen in den Schuljahrgängen 9 und 10 nach den Zeugnisbestimmungen
- die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule mit den Hauptschülerinnen und Hauptschülern und den Realschülerinnen und Realschülern, die am Ende des Sekundarbereichs I den Schulabschluss erwerben, der zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und nach dreizehn Schuljahren zum Abitur führt.

Der integrative Charakter der Gesamtschulen bleibt damit erhalten. Über die Ausgestaltung des Wahlpflichtunterrichts mit Bezug auf die zweite Fremdsprache, die äußere Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anforderungsniveaus in den vier Fächern einschließlich vergleichbarer Fachstundenvorgaben wie für den gymnasialen Bildungsweg im Sekundarbereich I sowie die Führung der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im 10. Schuljahrgang wird das erforderliche Leistungsniveau in der Integrierten Gesamtschule sicherzustellen sein, um die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren zu erwerben.

Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an der nach Schuljahrgängen gegliederten **Kooperativen Gesamtschule** (KGS) sind gemäß § 12 Abs. 4 und 5 NSchG nach denselben Vorgaben zu gestalten und durchzuführen wie bei den Gymnasien und den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen. Zudem muss nach § 12 Abs. 3 Satz 4 NSchG der schulzweigspezifische Unterricht auch in den nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen überwiegen. Dabei muss der Unterricht in den Kernfächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik nach Nr. 2.2 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ in jedem Fall schulzweigspezifisch unterrichtet werden, u. a. auch deshalb, weil in der gymnasialen Oberstufe zwei der drei Fächer als Abiturprüfungsfächer zu wählen sind. Damit stellt auch diese Form der Kooperativen Gesamtschule im Gymnasialzweig das für die Abiturprüfung erforderliche gymnasiale Unterrichtsniveau sicher. Dem Unterricht im Gymnasialzweig liegen die Lehrpläne für das Gymnasium zugrunde. Die nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen sollen ihre pädagogisch erprobte und zum Profil und Selbstverständnis der Schule gehörende Gliederung weiterführen können. Sie können diese Gliederungsform beibehalten (siehe Nr. 5 des Gesetzentwurfs, § 183 Abs. 3).

Die angestrebten Änderungen in den §§ 5, 12, 183 und 185 sollen zum 1.8.2010 in Kraft treten und erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler gelten, die im Schuljahr 2010/11 den 5. Schuljahrgang der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS oder der IGS besuchen werden.

Volle Halbtagschulen

In Niedersachsen werden die Grundschulen zu 93 % als Verlässliche Grundschulen und 7 % als Volle Halbtagschulen geführt. Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten und der Schulinspektion deuten zudem darauf hin, dass in den seit 2004 flächendeckend eingeführten Verlässlichen Grundschulen gute Schülerleistungen und eine gute Schulqualität erreicht werden.

Ausgehend vom Gleichheitsgrundsatz und der Verteilungsgerechtigkeit von vorhandenen Ressourcen sollen alle Grundschulen bei der Zuweisung von personellen Ressourcen gleich behandelt werden. Zugrunde gelegt wird die personelle Ausstattung der Verlässlichen Grundschule. Die Stundentafel der Grundschule sieht im ersten Schuljahrgang 20 Stunden, im zweiten 22 Stunden, im dritten und vierten Schuljahrgang jeweils 26 Stunden vor. Mit einer durchschnittlichen Unterrichtsversorgung von 102 % wird sichergestellt, dass an allen Grundschulen der in der Stundentafel vorgeschriebene Unterricht durch Lehrkräfte erteilt wird.

In den Schuljahrgängen 1 und 2 wird durch den Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für alle Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zum Unterricht täglich ein mindestens fünf Zeitstunden umfassendes verlässliches Schulangebot sichergestellt. Durch den Einsatz dieses Personals kann auch flexibel auf den kurzfristigen Ausfall von Lehrkräften reagiert werden. Auf Grund ihrer vielfältigen Qualifikationen und Erfahrungen ergänzen und bereichern die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeit in der Grundschule.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Hauptschule

Für Hauptschulen, die in größerem Umfang eine Kooperation mit berufsbildenden Schulen anstreben, kann ein höherer Bedarf an Lehrerstunden durch Unterricht von Hauptschülerinnen und -schülern in der berufsbildenden Schule nicht ausgeschlossen werden, da Lerngruppen im Fachpraxisunterricht maximal eine Größe von 14 Schülerinnen und Schüler umfassen dürfen, in besonderen Fällen sogar nur 6. Die curricularen Anforderungen können noch darüber hinaus einen Mehrbedarf nach sich ziehen.

Dagegen wird ein Minderbedarf durch folgende Faktoren entstehen:

- Rückgang der Schülerzahlen
- Reduzierung des ganztägigen Unterrichts in der berufsbildenden Schule (BEK und BVJ) zum Nachholen des Hauptschulabschlusses durch Erhöhung der Abschlussquote und der Quote des Eintritts in die duale Ausbildung
- Vermeidung von Warteschleifen in den kostenintensiven Vollzeitschulformen

- Vorbeugende Vermeidung von „Negativkarrieren“ mit Folgekosten für die sozialen Sicherungssysteme

Der Mehrbedarf ist aber frühestens im Schuljahr 2010/11 quantifizierbar, da erst dann feststeht, welche Kooperationsmodelle von den Schulen durchgeführt werden.

Eine Auswirkung auf einzelne Schulträger hinsichtlich der Sachausstattung und der Schülerbeförderung ist nicht auszuschließen.

Realschule

Realschulen müssen mindestens jeweils zwei Profile in den 9. und 10. Schuljahrgängen anbieten. Zur Profilbildung ergibt sich somit ein Mehrbedarf von vier Stunden für einzügige Realschulen oder Realschulzweige. In der Prognose werden für das Schuljahr 2010/2011 35 Schulen in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzügig sein. Somit ergibt sich ein Mehrbedarf von 280 Stunden (35 Schulen x 2 Schuljahrgänge x 4 Stunden) bzw. rund 11 VZLE.

Bei Angebot eines technischen Profils können zwei- und mehrzügige Schulen auf Antrag einen Zusatzbedarf von zwei Stunden anerkannt bekommen, wenn bei Angebot des technischen Profils die Notwendigkeit der Bildung einer zusätzlichen Lerngruppe gegeben ist. Unter der Annahme, dass von 464 (499 – 35 Schulen) zwei- und mehrzügigen Realschulen ein Drittel (154 Schulen) ein technisches Profil anbieten, entstünde ein Zusatzbedarf von 616 Stunden (154 Schulen x 2 Schuljahrgänge x 2 Stunden) bzw. rund 25 VZLE.

Insgesamt kann somit für Realschulen zur Profilbildung in den Schuljahrgängen 9 und 10 ein Mehrbedarf von 896 Stunden bzw. rund 36 VZLE entstehen.

Eine Auswirkung auf einzelne Schulträger hinsichtlich der Sachausstattung ist nicht auszuschließen, aber auch nicht quantifizierbar.

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gesamtschulen nach zwölf Schuljahren

Die Umstellung auf das Abitur nach zwölf Schuljahren an allen Gesamtschulen führt bei den neun nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen zu einer Kostenersparnis, bei den Integrierten Gesamtschulen zu keinen Mehrkosten. Bei den neun nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen werden mit Wegfall des 13. Schuljahrgangs 31 Wochenstunden entfallen, denen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 insgesamt 13 zusätzlich zu erteilende Stunden im Gymnasialzweig gegenüberstehen.

Ausgehend von der Mindestzügigkeit im Sekundarbereich I (fünfzügig) und im Sekundarbereich II (dreizügig), einer Fachleistungsdifferenzierung in vier Fächern auf drei Anforderungsniveaus in den Schuljahrgängen 7 bis 10, der Erteilung von 260 Gesamtstunden für die Schülerinnen und Schüler mit gymnasialem Lernniveau sowie der Umstellung aufsteigend beginnend mit dem Schuljahrgang 5 ab dem 01.08.2010 ergibt sich für die Integrierte Gesamtschule je nach Verteilung der Kurse auf

die drei Anforderungsniveaus im Vergleich zur gegenwärtigen Gliederung einer fünfzügigen Integrierten Gesamtschule im Mittel wenigstens eine Kostenneutralität bei der Umstellung. Ein vorübergehender Mehrbedarf zur Vorfinanzierung der auf 260 Stunden gestiegenen Unterrichtsverpflichtung für die die allgemeine Hochschulreife anstrebenden Schülerinnen und Schüler entsteht nur in den Schuljahren 2010/11 bis 2013/14, da die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule wegen der Schwerpunktbildung gemäß § 11 NSchG bereits auf 34 Wochenstunden je Schuljahrgang umgestellt ist.

Volle Halbtagschulen

Die Umwandlung der Vollen Halbtagschulen in Verlässliche Grundschulen verursacht durch die damit verbundene Einstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kosten in Höhe von rund 4,7 Mio. €.

B. Besonderer Teil:**Zu Artikel 1**

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 Nr. 3):

Die allgemeine Hochschulreife soll künftig an allen Gesamtschulen nach 12 Schuljahren erworben werden können.

Zu Nr. 2 (§ 9):

Absatz 1

Satz 4

Die Veränderung des Satzes 4 betont die verstärkte Ausrichtung der Hauptschule auf die berufliche Bildung, die bereits auf die künftige Berufsausbildung und Berufsausübung vorbereitet. Die nähere Ausgestaltung dieser verstärkten Ausrichtung der Hauptschule auf die berufliche Bildung bleibt dem einschlägigen Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ vorbehalten.

Sätze 5 und 6

Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildenden Schulen wird auf der Grundlage des § 25 NSchG vereinbart. Sie umfasst organisatorische und pädagogische Absprachen auf der Grundlage der Kerncurricula und Lehrpläne beider Schulformen.

Absatz 3 Satz 4

Der 10. Schuljahrgang soll als Ziel eine verstärkte Berufsorientierung verfolgen und besonders eine Schwerpunktbildung ermöglichen. Satz 4 ist insofern nunmehr entbehrlich.

Zu Nr. 3 (§ 10):

Absatz 1

Satz 3

Entsprechend der Zielsetzungen einer verstärkten Berufsorientierung auch in der Realschule und der verbesserten Vorbereitung auf den Eintritt in eine duale Ausbildung und den Übergang in die Fachoberschule und das Fachgymnasium durch eine entsprechende Profilbildung werden die fachlichen Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich der 9. und 10. Schuljahrgänge benannt. Die nähere Ausgestaltung bleibt dem einschlägigen Erlass „Die Arbeit in der Realschule“ sowie den zu erstellenden Kerncurricula vorbehalten. Eine Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildenden Schulen ist auf der Grundlage des § 25 NSchG anzustreben. Sie umfasst organisatorische und pädagogische Absprachen auf der Grundlage der Kerncurricula und Lehrpläne beider Schulformen.

Satz 4

Redaktionelle Änderung

Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu Nr. 2 b)

Zu Nr. 4 (§ 12):

Absatz 1

Siehe Nummer 1

Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 alter Fassung.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 alter Fassung.

Absatz 4

Satz 1 setzt die Entscheidung, dass die allgemeine Hochschulreife künftig an allen Gesamtschulen nach 12 Schuljahren erworben werden kann, um und entspricht im Übrigen § 12 Abs. 1 Satz 1 alter Fassung. Satz 2 regelt nunmehr, dass an allen Gesamtschulen die Einführungsphase wie am Gymnasium zu führen ist, d.h., an Integrierten Gesamtschulen ist sie für die Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufe besuchen wollen, im 10. Schuljahrgang einzurichten. An Kooperativen Gesamtschulen, die nach Schuljahrgängen gegliedert sind (Nr. 5 des Gesetzentwurfs, § 183 Abs. 3), ist der 10. Schuljahrgang des Gymnasialzweigs als Einführungsphase wie an den übrigen Kooperativen Gesamtschulen zu führen. Entsprechendes gilt für das in Satz 3 geregelte Führen der Qualifikationsphase in den Schuljahrgängen 11 und 12. Der Satz 4 stellt den notwendigen Bezug zu den Vorschriften über die gymnasiale Oberstufe her. Satz 5 entspricht der bisherigen Vorschrift.

Zu Nr. 5 (§ 183):

Absatz 1 und 2

Die Übergangsvorschrift regelt, dass die Änderungen in den §§ 9 und 10 erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler gelten, die im Schuljahr 2010/2011 den 5. bis 8. Schuljahrgang besuchen. Die Änderungen werden für den 9. Schuljahrgang damit im Schuljahr 2011/2012 und für den 10. Schuljahrgang im Schuljahr 2012/2013 wirksam.

Absatz 3

Die Möglichkeit der Errichtung von Kooperativen Gesamtschulen, die nach Schuljahrgängen gegliedert sind (§ 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 alter Fassung), ist nicht mehr vorgesehen. Bestehende Gesamtschulen mit dieser Gliederung dürfen weitergeführt werden. Auch für sie gelten die Vorschriften des § 12 mit Ausnahme von § 12 Abs. 2, d.h., auch an ihnen wird die allgemeine Hochschulreife nach 12 Schuljahrgängen erworben werden können und im 10. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufe besuchen wollen, die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einzurichten.

§ 183 Abs. 3 entspricht im Übrigen § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 alter Fassung.

Zu Nr. 6 (§ 185):

Die Übergangsvorschrift regelt, dass die Änderungen in den §§ 5, 12, 183 und 185 erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler gelten, die im Schuljahr 2010/11 den 5. Schuljahrgang der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen und der Integrierten Gesamtschule besuchen werden und damit im Jahr 2018 erstmals an diesen Schulformen das Abitur nach 12 Schuljahren erreicht wird.

Zu Nr. 7 (§ 189):

Mit der Streichung des § 189 NSchG wird die Bestandsgarantie für die noch im Lande bestehenden Vollen Halbtagschulen aufgehoben. Diese sind zum Schuljahr 2010/2011 in „Verlässliche“ Grundschulen umzuwandeln. Die Ziele, die mit der Einführung der Vollen Halbtagschule verbunden waren und zwar, die Grundschule zu einem Lern-, Handlungs-, Erfahrungs- und Lebensraum auszugestalten, der den kindlichen Bedürfnissen in besonderem Maße entspricht, den Erziehungsberechtigten täglich gleich bleibende und verbindliche Anfangs-, und Schlusszeiten zu bieten und damit dem Bedürfnis nach einer gesicherten Zeitplanung für Familien- und Berufsleben der Elternschaft Rechnung zu tragen, werden auch von den „Verlässlichen“ Grundschulen erreicht. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Herstellung landesweit vergleichbarer Bedingungen ist die Lehrerstundenzuweisung nach gleichen Kriterien vorzunehmen.

Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender